

**Neufassung der Satzung
für die
„Stiftung der Stadt Speyer für Kunst und Kultur“**

Satzung der Stiftung der Stadt Speyer für Kunst und Kultur

**§ 1
Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Stadt Speyer für Kunst und Kultur.“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Speyer.

**§ 2
Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in Speyer nach den Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung fördert insbesondere den Erwerb und die Sicherung von Kulturgütern und deren öffentliche Präsentation.
- (3) Die Stiftung unterstützt den Kunstverein Speyer beim Betrieb der Ausstellungsräume in den Gebäuden Flachsgasse / Kleine Pfaffengasse.
- (4) Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

**§ 4
Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 1. dem Anfangsvermögen (= unantastbares anfängliches Stiftungsvermögen bei Stiftungsgründung = anfängliches Grundstockvermögen) dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt ,
 2. Zustiftungen zum unantastbaren Stiftungsvermögen,

3. Spenden zur Erfüllung des Stiftungszweckes sowie
 4. den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden, Mieten) .
- (2) Das jeweils unantastbare Stiftungsvermögen (= Anfangsvermögen + zukünftige Zustiftungen) ist in seinem Wert möglichst dauernd und ungeschmälert zu erhalten und nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.
 - (3) Das jeweils aktuelle unantastbare Stiftungsvermögen ist in jedem Jahr gesondert zu ermitteln und in der Vermögensübersicht der Stiftung auszuweisen (vgl. § 8 - Aufgaben des Vorstandes -, Abs. 2, Nr. 3 der Satzung).
 - (4) Vermögensumschichtungen (auch bezogen auf das unantastbare Stiftungsvermögen) sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, soweit sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienlich sind.
 - (5) Dem unantastbaren Stiftungsvermögen dürfen jährlich Mittel nach den rechtlich und steuerlich zulässigen Bestimmungen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des unantastbaren Stiftungsvermögens bestimmt sind (= Spenden).
- (2) Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) der Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die Organe der Stiftung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Dienste der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer
 - b) dem Kulturdezernenten / der Kulturdezernentin
 - c) einem aus der Mitte des Beirats gewählten Mitglied des Kulturausschusses

- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin. Sein(e) / Ihr(e) Stellvertreter(in) ist der Kulturdezernent / die Kulturdezernentin. Ist der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin auch Kulturdezernent / Kulturdezernentin, wird diese Position im Vorstand durch seine / ihre allgemeine Stellvertretung nach §50 Abs. 2 Gemeindeordnung besetzt.
- (3) Der / die Vertreter(in) des Beirats im Vorstand scheidet aus dem Vorstand aus, sobald der Beirat ein neues Mitglied ernannt. Die Mitgliedschaft der übrigen Vorstandsmitglieder endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt. ,

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 1. Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
 2. die sorgfältige Verwaltung des Stiftungsvermögens
 3. die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht,
 4. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch den / die Vorsitzende bzw. seinen / seine Stellvertreter(in).

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (3) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem / der Vorsitzenden oder dem / der stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind und den Mitgliedern des Vorstands innerhalb von 4 Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 10

Beirat

- (1) Der Beirat der Stiftung besteht aus den Mitgliedern des Kulturausschusses des Stadtrates der Stadt Speyer.
- (2) Das Amt des / der Vorsitzenden des Beirates wird vom Kulturdezernenten / von der Kulturdezernentin wahrgenommen.

§ 11 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen der Förderung von Kunst und Kultur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.
- (2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 3. Entgegennahme der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht,
 4. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 5. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes (Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen an diesem Beschluss nicht mitwirken).

§ 12 Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Beirats dies verlangt. Wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (4) Beschlüsse des Beirates sind dem Vorstand unverzüglich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mitzuteilen.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem / der Vorsitzenden oder dem / der stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind und den Mitgliedern des Kuratoriums innerhalb von 4 Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die Kontrolle der Stiftungstätigkeit sowie die Prüfung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Speyer.
- (2) Die Stiftung ist von der Pflicht zur Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde befreit.

§ 14

Satzungsänderungen / Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung / Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen werden vom Beirat und Vorstand der Stiftung im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Personen beschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist für Satzungsänderungen nur gegeben, wenn die Mehrheit alle Mitglieder des Vorstandes und des Beirats an der Sitzung teilnimmt. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes können im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Personen die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn alle Mitglieder des Beirates und des Vorstandes an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse nach Absatz (1) und (2) bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 15

Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftung ist von der Pflicht zur Vorlage der Jahresrechnung bei der Aufsichtsbehörde befreit.

Speyer, den 24. Oktober 2017


Hansjörg Eger
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes